Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Graubünden
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-27971

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gut, gut, genügend. Als nicht bestanden gilt die Prüfung, wenn in den privatwirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen oder in zwei anderen Fächern das Urteil „ungenügend" erteilt worden ist. Ob ein Ausgleich durch anderweitige gute Urteile eintreten kann, entscheidet die Prüfungskommission. Bei nicht genügend entschuldigtem Fernbleiben oder Zurücktreten des Kandidaten gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(§ 9.) Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal und zwar frühestens nach einem Semester, unter Befreiung von der Nachprüfung in den mit „gut" bestandenen Fächern, gestattet.

(§ 10.) Über die bestandene Prüfung wird ein Diplom ausgefertigt, welches außer den Einzelurteilen auch das Gesamturteil enthält und von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, dem Rektor und dem Sekretär des Schulrates unterzeichnet wird.

(§ 11.) Die Gebühren sind in § 11 niedergelegt.

Kanton Graubünden.

A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

a) Anstalten.

Allgemeines. Die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Graubünden sind: 1. Das Lehrerseminar der Kantonsschule in Chur (staatlich); 2. das Lehrerseminar der privaten Evangelischen Erziehungsanstalt in Schiers; 3. das Lehrerinnenseminar im privaten Töchterinstitut Ilanz; 4. das Proseminar Roveredo für italienisch sprechende Lehramtskandidaten. Diese Anstalt schließt an die dortige Sekundarschule an und bereitet auf die dritte, eventuell vierte Seminarklasse des Lehrerseminars an der Kantonsschule in Chur vor.

Das kantonale Lehrerseminar.

Die kleinrätliche Verordnung[1]) über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden vom 15. Dezember 1923 setzt fest: (§ 2.) Das Lehrerseminar umfaßt vier Jahreskurse. Die ersten drei Kurse sind vorherrschend für die allgemeine, der letzte Kurs für die berufliche Bildung der Zöglinge bestimmt. — (Aus § 3.) Die Seminaraspiranten der II. Kantonsschulklasse und die Schüler der I. und II. Seminarklasse wohnen, soweit der Platz reicht, im Konvikt der Kantonsschule; die andern nehmen Logis in der Stadt.

(§ 5.) In das Lehrerseminar werden nur gut begabte und gesunde junge Leute aufgenommen; insbesondere müssen die Bewerber von allen körperlichen Gebrechen frei sein, die ihnen in der Ausübung des Lehrerberufs hinderlich wären. — (§ 6.) In die I. Seminarklasse (III. Kantonsschulklasse) werden in der Regel nur Schüler

[1]) Ganz abgedruckt im II. Teil, Seite 102 ff.

aufgenommen, die bis Neujahr des Eintrittsjahres mindestens das 16. Altersjahr zurückgelegt und neun Klassen der Volksschule (Primar- und Sekundarschule) oder der Volks- und Kantonsschule mit Erfolg durchgemacht haben. Für die Aufnahme in die folgenden Klassen werden je ein weiteres Altersjahr und eine entsprechend höhere Vorbildung verlangt, für die Aufnahme von Seminaraspiranten in die II. Kantonsschulklasse das 15. Altersjahr und acht mit Erfolg durchgemachte Schulklassen. Ausnahmen erleiden diese Bestimmungen nur, wenn es sich um besonders befähigte und vorzüglich vorgebildete Zöglinge handelt. — (§ 7.) Neueintretende Schüler müssen sich namentlich auch über musikalische Anlagen ausweisen; es kann davon nur bei sonst ausgezeichneten Leistungen in der Aufnahmeprüfung abgesehen werden.

(Aus § 8.) Der Kanton gewährt durchschnittlich 80 Stipendien pro Jahr. Diese werden nur an solche Seminaristen ausgerichtet, die sich darum bewerben, für den Lehrerberuf geeignet erscheinen und bedürftig sind.[1]) Acht besonders bedürftige Schüler bekommen überdies einen Beitrag von je Fr. 130, eine sogenannte Gratuitenstelle. Daneben bestehen noch andere Extrastipendien für bedürftige Seminarzöglinge, deren Betrag für den einzelnen wechselt mit der Zahl der Bewerber. Die Stipendien spricht der Kleine Rat auf Antrag der Lehrerkonferenz zu.

(Aus § 13.) Jeder Lehrerzögling, der kantonale Stipendien bezogen hat, ist verpflichtet, in einer Gemeinde des Kantons vom ersten Jahre nach dem Austritt an in ununterbrochener Reihenfolge den Schuldienst an einer öffentlichen Primarschule so lange zu versehen, bis er seine Verpflichtungen dem Kanton gegenüber erfüllt hat.

Stundenverteilung.[2])

Fächer	Klassen und Stunden I	II	III a[3])	III b[4])	IV	Summe der obligat. Stunden Abt. a	Abt. b
1. Religion	2	2	2	2	2	8	8
2. Pädagogik	—	—	1	1	6	7	7
3. Methodik	—	—	—	—	2	2	2
4. Lehrübungen	—	—	—	—	3	3	3
5. Deutsche Sprache	5	5	5	5	5	20	20
6. Deutsch für die italienische Abteilung	6	4	3	3	3	16	16
7. Fremdsprache (Französisch od. Italienisch)	4	3	4	2	(2)	11	9

[1]) Stipendienordnung, siehe II. Teil dieses Bandes, Seite 102 ff.

[2]) Aus: Kleinrätliche Verordnung betreffend den Unterrichtsplan für das Lehrerseminar des Kantons Graubünden, Juli 1923. Siehe II. Teil, Seite 90 ff.

[3]) Sprachabteilung. Vermehrter Sprachunterricht für die Schüler, die sich von der Mathematik dispensieren lassen.

[4]) Gemischte Abteilung.

Fächer	Klassen und Stunden I	II	IIIa[3])	IIIb[4])	IV	Summe der obligat. Stunden Abt. a	Abt. b
8. Italienisch für die italienische Abteilung	5	6	6	5	5	22	21
9. Romanisch	2	2	2	2	2	8	8
10. Rechnen	—	2	2	2	—	4	4
11. Mathematik	3	3	—	3	(2)	6	9
12. Geometrisches Zeichnen	2	—	—	—	—	2	2
13. Naturgeschichte	3	2	2	2	—	7	7
14. Physik	—	2	2	2	—	4	4
15. Chemie	—	—	2	2	—	2	2
16. Geschichte	2	2	2	2	2	8	8
17. Geographie	2	2	2	2	—	6	6
18. Schreiben	1	1	—	—	—	2	2
19. Musiklehre und Gesang	1	2	2	2	2	7	7
20. Seminaristenchor	1	—	—	—	1	2	2
21. Chorgesang	2	2	1	1	1	6	6
22. Instrumentalmusik	1	1	1	1	1	4	4
23. Choralgesang für Katholiken	—	—	—	—	1	1	1
24. Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	8	8
25. Turnen	2	2	3	3	3	10	10
26. Modellieren	—	—	—	—	1	1	1
27. Physikalisches Praktikum	—	—	(1)	(1)	—		
28. Hobelbankarbeiten	—	(1)	—	—	—		
29. Handarbeitsunterricht für Mädchen	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)		
Total der obligatorischen Stunden							
für deutsche Schüler	33	33	33	34	31[1])		
für italienische Schüler	35	35	33	35	34[1])		
für romanische Schüler	35	35	35	36	33[1])		

b) Patentierung der Volksschullehrer.

(§ 18.)[2]) Wer ein Patent erwerben will, hat eine Prüfung nach den unten folgenden Bestimmungen zu bestehen. Es bleibt jedoch dem Kleinen Rate vorbehalten, Lehrern, die sich in andern Kantonen über ihre Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufes hinlänglich ausgewiesen haben, ohne vorausgehendes Examen ein Patent oder vorübergehende Erlaubnis zum Schulehalten zu geben; mit letzterer ist jedoch keine Berechtigung zum Bezuge von Gehaltszulagen verbunden.

(§ 19.)[2]) Stipendiaten, die die Prüfung nicht bestanden, sondern nach § 25 b nur eine provisorische Bewilligung (Erlaubnisschein) er-

[1]) Die Katholiken in der IV. Kl. überall eine Std. (Choralgesang) mehr. Die eingeklammerten Stunden sind fakultativ, die Stunden für Handarbeitsunterricht dagegen obligatorisch für die Mädchen der italienischen Abteilung.

[2]) Kleinrätliche Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden. (Vom 15. Dezember 1923.)

[3]) und [4]) Siehe Seite 128, Anmerkung.

halten haben, sind zur Wiederholung der Prüfung nach längstens zwei Jahren verpflichtet. Sofern sie während dieser Zeit im Kanton Schule halten, wird ihnen eine Verzinsung ihrer Stipendienschuld nicht berechnet; bei Nichterfüllung der genannten Bedingung sind sie zur Rückerstattung aller genossenen Stipendien verpflichtet. Erhalten sie auch bei der Nachprüfung kein Patent, so haben sie die ganze Stipendiensumme zurückzubezahlen mit Verzinsung vom Prüfungstage an. Ganz durchgefallene Stipendiaten (§ 25 c) haben die genossenen Stipendien zurückzubezahlen.

(§ 20.) [1]) Patentprüfungen finden regelmäßig am Schlusse des Seminarkurses vor der Prüfungskommission statt, welche aus der Erziehungskommission und einigen vom Kleinen Rat auf die Dauer von drei Jahren gewählten Prüfungsexperten besteht.

(§ 21.) [1]) Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Aspirant: 1. wenigstens die erste Hälfte des 20. Lebensjahres zurückgelegt haben; 2. in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und sittlich wohlbeleumdet sein; 3. eine Lehrerbildungsanstalt oder eine gleichwertige andere Anstalt durchgemacht haben. Kandidaten, die ihre Vorbildung in einem Gymnasium oder in einer technischen Schule erworben haben, wird das Examen in denjenigen Fächern erlassen, worin sie die Maturitätsprüfung bestanden haben; die dort erteilten Noten werden in das Patent herübergenommen.

(§ 22.) [1]) Die Patentprüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Die Zöglinge, die den Mathematikunterricht im III. Kurs nicht mehr besuchen, haben in diesem Fache kein Examen abzulegen. Sie erhalten als Patentnote die letzte Zeugnisnote. Im Patent wird durch eine Bemerkung kenntlich gemacht, ob der Zögling den Unterricht zwei, drei oder vier Kurse lang mitgemacht hat. In der Religion erhalten die Schüler ohne vorgängige Prüfung die letzte Jahresnote als Patentnote. Auswärtige Kandidaten können sich vom Examen in Mathematik und Religion ebenfalls dispensieren lassen, sofern sie sich darüber ausweisen, daß sie in jenem Fache zwei, in diesem vier Jahre lang im Seminar Unterricht genossen haben. Es werden für sie dann gleichfalls die bezüglichen Zeugnisnoten als Patentnoten mit einer einschlägigen Bemerkung eingetragen. Die Zöglinge des kantonalen Lehrerseminars legen die Prüfung zum Teil am Ende des III., zum Teil am Ende des IV. Kurses ab. Auswärtigen Kandidaten steht es frei, die Prüfung ebenfalls in zwei Abteilungen oder auf einmal abzulegen.

(Aus § 23). [1]) Die Prüfungsgegenstände der ersten Abteilung sind: a) Fremdsprache (Französisch oder Italienisch, sowie Deutsch für die italienische Abteilung); b) Rechnen; c) Mathematik; d) Geographie; e) Naturgeschichte; f) Naturlehre.

---

[1]) Kleinrätliche Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden. (Vom 15. Dezember 1923.)

(Aus § 24).[1]) In der zweiten Abteilung wird geprüft in: g) Sprache (Deutsch für die Schüler der deutschen und Italienisch für die Schüler der italienischen Seminarabteilung); h) Geschichte; i) Schreiben; k) Zeichnen; l) Turnen; m) Gesang und Musiklehre; n) Instrumentalmusik; o) Methodik; p) Pädagogik; q) praktische Übung: Probelektion in der Übungsschule; r) Romanisch (für die Romanen). Für die Schüler der italienischen Seminarabteilung gilt das Deutsche als Fremdsprache. In Aufsatz, Lesen und Grammatik werden sie in der Muttersprache geprüft.

(§ 25.)[1]) Die Prüfungskommission erteilt dem Examinanden in jedem Prüfungsfach eine Fähigkeitsnote. Die Prüfungsergebnisse werden mit den Zahlen 1—6[2]) bezeichnet. a) Zur Erwerbung eines Patentes wird gefordert: 1. daß keine Note weniger als 3 betragen darf; daß die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer mindestens 4 beträgt, daß in Aufsatz, Lesen, Pädagogik und Methodik wenigstens die Note 4 erreicht wird; b) zur Erlangung einer provisorischen Erlaubnis muß wenigstens in der Hälfte der Fächer die Note 4 erreicht werden, und es darf keine Note unter $2^1/_2$ vorkommen; c) Kandidaten, welche die in lit. b dieses Paragraphen bezeichneten Noten nicht erreichen, sind als gänzlich durchgefallen zu erklären.

(§ 26.)[1]) Die provisorische Erlaubnis gilt für höchstens zwei Jahre. Binnen diesem Termin hat der Kandidat, sofern er ein Patent erlangen und zur Ausübung des Lehrerberufes berechtigt sein will, eine Nachprüfung zu bestehen, die sich auf diejenigen Fächer erstrecken soll, in denen er die Note 4 nicht erreicht hat. Mehr als eine Nachprüfung wird nicht gestattet.

(§ 28.)[1]) Kandidaten, die gemäß Art. 25, lit. c, durchgefallen sind, können frühestens nach einem Jahr eine neue Prüfung ablegen; diese hat sich auf alle Fächer zu erstrecken. — (§ 29.) Wenn ein Schüler der III. Seminarklasse in einem Fache, in dem er in der ersten Abteilung der Prüfung examiniert werden sollte, nicht promoviert ist, so wird er zur Prüfung in diesem Fache nicht zugelassen, hat jedoch die Prüfung binnen zwei bis sechs Monaten nachzuholen. — (§ 30.)[1]) Zur Verhütung allfälligen Irrtums und zur Vervollständigung des Urteils überhaupt sollen auch die Leistungen des Schülers während des letzten Schuljahres und allfällige Zeugnisse anderer Schulanstalten mitberücksichtigt werden.

B. Berufliche Ausbildung der Sekundarlehrkräfte.

Der Staat unterstützt patentierte Lehrer, die sich an höhern Schulen zu Sekundarlehrern ausbilden wollen, durch Stipendien

[1]) Kleinrätliche Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden. (Vom 15. Dezember 1923.)

[2]) 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = genügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

(Art. 12 der großrätlichen Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen vom 24. Mai 1907). Ein kleinrätliches Regulativ betreffend die Stipendien vom 4. Oktober 1907 führt diese Bestimmung weiter aus:

(§ 1.) Stipendien werden nur an solche Lehrer abgegeben, die im Besitze eines Patentes sind und die zwei Jahre lang mit gutem Erfolg an einer bündnerischen Primarschule gewirkt haben. — (§ 2.) Der Bezug von kantonalen Stipendien verpflichtet den Bezüger zu einem Studium während mindestens zwei Semestern an einer höhern Lehranstalt. Dabei steht es dem Bezüger von Stipendien frei, sich in sprachlich-historischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung weiter auszubilden. In jedem Falle ist die Ausbildung in der französischen oder italienischen Sprache unerläßlich.

C. Arbeitslehrerinnen, Hauswirtschaftslehrerinnen und Kindergärtnerinnen.

1. Arbeitslehrerinnenbildung.

Zur Heranbildung tüchtiger Arbeitslehrerinnen werden in der kantonalen Frauenschule Kurse veranstaltet. (Halbjährige Dauer.) Die Gemeinden respektive die Wahlbehörden sind verpflichtet, bei der Anstellung in erster Linie patentierte Lehrerinnen zu berücksichtigen. Lehrerinnen mit Patent aus andern Kantonen haben beim Kleinen Rate um die Wahlfähigkeit in Graubünden nachzusuchen. (Art. 4 des Gesetzes über Handarbeitsunterricht für Mädchen in den Volksschulen des Kantons Graubünden vom 4. März 1924.)

2. Hauswirtschaftslehrerinnenbildung.

Kurse von fünf Monaten Dauer an der Bündnerischen Frauenschule in Chur.

3. Kindergärtnerinnenabteilungen

an der Bündnerischen Frauenschule in Chur und an der privaten Frauenschule in Klosters.

Kanton Aargau.

A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

a) Anstalten.

Gemeinsames. Die beiden staatlichen Seminarien in Wettingen (für Knaben) und in Aarau (für Mädchen) umfassen vier Jahreskurse. Beiden Anstalten ist als integrierender Bestandteil eine zweiteilige Übungsschule angeschlossen. Der Lehrplan ist nicht vollständig gleich, aber auf dem Prinzip der gleichwertigen Berechtigung der Lehrer- und der Lehrerinnenbildung aufgebaut.

Für jedes der beiden Seminarien besteht eine Seminarkommission, die die Aufsicht übt und bei der der Erziehungsdirektor